

RS Vwgh 1999/6/25 97/02/0187

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1999

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

ABGB §1297;

StVO 1960 §24 Abs1 lit;

VwRallg;

Rechtssatz

Unter Behindertenrampen iSd § 24 Abs 1 lit I StVO sind in der Praxis meist im Kreuzungsbereich vorgenommene Abschrägungen der Gehsteigkanten (Randsteine oder Bordsteine) zu verstehen, die insbesondere den Benützern von Rollstühlen die Überwindung der Randsteine und Bordsteine ermöglichen oder erleichtern sollen. Der VwGH verkennt in diesem Zusammenhang nicht, dass Behindertenrampen im Einzelfall mangels einer klar erkennbaren Kundmachung durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nur schwer erkennbar sein können (hier war die Erkennbarkeit der Behindertenrampe bei Aufwendung entsprechend zumutbarer Sorgfalt zu bejahen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997020187.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at